

S. 143 / Nr. 35 Verfahren (d)

BGE 79 IV 143

35. Urteil des Kassationshofes vom 9. Oktober 1953 i. S. Wolff gegen Strafvollzugskommission des Kantons Basel- Stadt.

Seite: 143

Regeste:

Art. 268 BStP. Gegen Verfügungen, welche die Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Strafe oder Massnahme betreffen, ist die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig.

Art. 268 PPF. Le pourvoi en nullité est irrecevable contre des décisions qui concernant l'exécution d'une peine ou mesure entrée en force.

Art. 268 PPF. Il ricorso per cassazione non è ammissibile contro decisioni che concernono l'esecuzione della pena o un provvedimento quale la revoca della liberazione condizionale.

Durch den mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochtenen Entscheid hat die Strafvollzugskommission des Kantons Basel-Stadt die dem Beschwerdeführer am 10. Oktober 1951 bewilligte bedingte Entlassung aus der gegen ihn am 12. Mai 1949 ausgesprochenen Verwahrung widerrufen, weil er während der ihm bei der Entlassung bestimmten Probezeit Verbrechen (Diebstahl und Hehlerei) begangen hatte (Art. 42 Ziff. 6 Abs. 1 StGB).

Nach Art. 268 BStP unterliegen jedoch nur Urteile der Gerichte, Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse der Nichtigkeitbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichtes. Sie ist demnach ausgeschlossen gegen Verfügungen, die lediglich die Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Strafe oder Massnahme betreffen, wie die bedingte Entlassung nach Art. 38 Ziff. 1 oder 42 Ziff. 5, die Unterbrechung des Strafvollzuges nach Art. 40 oder die Rückversetzung in das Zuchthaus, Gefängnis (Art. 38 Ziff. 4) oder worum es im vorliegenden Falle geht - in die Verwahrung nach Art. 42 Ziff. 6 StGB (Urteile des Kassationshofes vom 4. Januar 1945 i. S. Müggler, vom 2. Juni 1947 i. S. Dütsch und vom

Seite: 144

14. Mai 1948 i. S. Breiler). Das ist selbst dann der Fall, wenn die angefochtene Anordnung - wie das in verschiedenen Kantonen zutrifft - dem Richter übertragen ist, da dieser insoweit als Vollstreckungsbehörde handelt (Urteil des Kassationshofes vom 31. Dezember 1947 i. S. von Burg).

Demnach erkennt der Kassationshof:

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde wird nicht eingetreten